

Beilage zum amtlichen Teil  
des Amtsblattes der Gemeinde Hüttlingen  
52. Jahrgang/Nr. 49 vom 6. Dezember 2014

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Hüttlingen - Feuerwehrentschädigungssatzung -**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 24. Juli 2000, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. April 2013, in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) für Baden-Württemberg i.d.F. vom 02. März 2010 (GBl. 2010, 333) hat der Gemeinderat der Gemeinde Hüttlingen am 27.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

- § 1 Entschädigung für Einsätze
- § 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildung
- § 3 Zusätzliche Entschädigung
- § 4 Sicherheitswachen
- § 5 Inkrafttreten

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede angefangene Stunde 10,00 €.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzenende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 2,00 € je zu entschädigende Stunde.
- (4) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) erhalten eine Aufwandsentschädigung in entsprechender Anwendung der Abs. 1 bis 3.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).
- (6) Soweit ein Einsatz über vier Stunden geht, hat der Feuerwehrmann Anspruch auf Verpflegung in Naturalleistung. Soweit eine solche Leistung nicht möglich ist, wird

nach § 16 Abs. 1 letzter Satz FwG ein Erfrischungszuschuss in Höhe von 10,00 € geleistet.

## **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für Auslagen und Verdienstaussfall ein Durchschnittssatz von 10,00 € je Stunde gewährt.

Wenn kein Verdienstaussfall entsteht, wird pro Stunde 1,50 € gewährt; in diesem Fall gilt ein Tageshöchstsatz von 12,50 €.

Folgende Aus- und Fortbildungen werden pauschal vergütet:

Sprechfunker auf Kreisebene	40,00 €
Atemschutzträger auf Kreisebene	50,00 €
Untersuchung G 26	20,00 €
Grundausbildungslehrgang	70,00 €
Lehrgang für Maschinisten	70,00 €
Truppführer auf Kreisebene	70,00 €

- (2) Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG), erhalten eine Aufwandsentschädigung für Auslagen in entsprechender Anwendung des Abs. 1.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG). Wenn der Verdienstaussfall nicht nachweisbar ist, wird pro Tag ein Betrag von 82,00 € gewährt.

## **§ 3 Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich, in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i.S.d. § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

a) Feuerwehrkommandant	800,00 € /Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	200,00 € /Jahr

c) Jugendfeuerwehrwart	100,00 € /Jahr
d) Gerätewart	600,00 € /Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeit als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung.

a) Feuerwehrkommandant	400,00 € /Jahr
b) Stellvertretender Feuerwehrkommandant	100,00 € /Jahr
c) Jugendfeuerwehrwart	100,00 € /Jahr
d) Kassierer	100,00 € /Jahr
e) Schriftführer	100,00 € /Jahr
f) Gerätewart	400,00 € /Jahr

#### **§ 4 Sicherheitswachen**

Die Aufwandsentschädigung für die Übernahme einer angeordneten Feuersicherheitswache beträgt pro Stunde 10,00 €.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 8.11.2001 außer Kraft.

#### **Hinweis:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hüttlingen, den 27. November 2014

Gez.

E n s l e  
Bürgermeister

Beschlussdatum Gemeinderat: 27.11.2014  
Öffentliche Bekanntmachung: 06.12.2014

Inkrafttreten:

01.01.2015